Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Hoch-Fürstlich Würtembergisches General Trauer und Leichen-Tax Reglement : dd. 20. Februarii 1751

Stutgart: Cotta, [1751]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn840809522

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn840809522/phys_0001
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn840809522/phys_0002
DFG

~~XXXVIII. III. 15.~~

~~4~~ 1. 2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn840809522/phys_0003
DFG

pl – 68.
pl – 28.
pl – 29. Thay
pl – 12
pl – 22.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn840809522/phys_0004
DFG

Hoch-Fürstlich Würtembergisches GENERAL Trauer und Leichen-TAX REGLEMENT.

dd. 20. Februarii 1751.

Stutgart,
gedruckt bey Johann Georg Cotta, dem Jüngern,
Hof- und Cantzley-Buchdrucker.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn840809522/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn840809522/phys_0006
DFG

Von GOttes Gnaden,

CARL,

Herzog zu Würtemberg und Teck,
Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc.
Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses *General*-Feld-*Marechall*, *&c.*

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

WIr haben zwar durch die unterm 26. *Augusti* 1746. in offentlichen Druck gebrachte Policeyliche Verordnung eines theils gemessen *disponirt*, wie es in Unserer hiesigen Fürstlichen Residenz-Stadt bey denen vorfallenden Leichen-Begängnüssen in Ansehung derer dabey vorkommenden vielerley Ausgaben gehalten werden solle, andern theils auch die wegen Vertraurung derer Verstorbenen von Unsern Fürstlichen Regiments-Vorfahren gemachte löbliche Einrichtungen, besonders aber die unterm 20. *Augusti* 1720. *emanirte* Trauer-Ordnung auf das ernstlichste bekräfftiget und wiederholet, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß um so mehrers darüber sträcklich würde gehalten

werden, als Wir darunter anders nichts, als das Beste Unserer Unterthanen zu befördern zum gnädigsten Augenmerck gehabt haben: Nachdeme aber nichts desto weniger wahrzunehmen gewesen, daß diese heilsame Verordnungen weder in Ansehung des vorgeschriebenen *Taxes* und *intendir*ter *Menage*, noch auch ins besondere in Ansehung des Leydtragens bishero von denen wenigsten beobachtet, vielmehr viele theils durch selbst gefaßte böse Vorurtheile, theils aber auch durch die mit untergeloffene Handwercks-Griffe derer bey solchen Begebenheiten nöthig habender Personen sich verleiten lassen und in allzu grosse ohnnöthige Kosten zu ihrem mercklichen Schaden gesteckt, besonders aber die meiste in ihrer Trauer *ratione modi & temporis* eine solche Ubermaaß und Unordnung ausgeübt, daß derjenige Unterschied, welcher gleichwohlen in einem jeden wohl eingerichteten Staat zwischen hohen und niedern Standes-Personen in allen Stücken, mithin auch in dergleichen Vorfallenheiten seyn sollte, bey nahe völlig aufgehoben worden; So finden Wir Uns gnädigst bewogen, dieserley zur Haupt-Sache selbst nichts beytragende verderbliche Gewohnheiten und wider Unsere *Intention* lauffende schädliche Mißbräuche wiederholter vollkommen abzustellen, und eines theils

die

die Vertraurung derer Verstorbenen nicht nur in Unserer Fürstlichen Residenz, sondern überhaupt in Unserm gantzen Herzogthum und Landen, noch der Natur und Beschaffenheit der Sache und Umstände in gewisse Gräntzen zu setzen, und diese so wohl in Ansehung derer verstorbenen Personen, als derer Hinterbliebenen Anverwandten *Qualitæt* und *Condition* gnädigst zu *determiniren*, andern theils aber auch durch diese *General- Publication* des allhier eingeführten Leichen-*Taxes* denen Magistraten Unserer übrigen Landes-Städte eine gute Handleitung zu geben, wie sie auch ihres Orths denen einreissenden Eigenmächtigkeiten derer mit denen Leichen beschäfftigten Personen Einhalt zu thun sich angelegen seyn lassen können und sollen.

In dieser gnädigsten Absicht lassen Wir es, so viel zuforderist die hinterlassene Anverwandte, welche die Trauer anzulegen haben, bey denen durch Unser vor*allegi*rtes Fürstliches *Reseript dd.* 26. *Aug.* 1746. eingeführten Sechs *Classen* gnädigst bewenden, und wollen dahero auch desfalls lediglich nichts abändern, selbige aber jedannoch zu besserer Verständnüß der Sache allhier nahmentlich wiederholen und mit einrücken, gehören solchemnach

In die Erste Classe.

Unser Land-Hof-Meister, Geheimer Raths-Präsident, Adeliche würckliche Geheime Räthe, Ober-Hof-Marchall, General-Feld-Marschall Lieutenant, würckliche gelehrte Geheime Räthe, Ober-Stall-Meister, *Capitaine des Gardes du Corps*, General-Majors und die diesen Rang haben, der regierenden Frau Hertzogin Ober-Hof-Meister, Regierungs-Raths Präsident, Cammer-Präsident, Ober-Forst-und Jäger-Meister, Hof-Gerichts-Präsident, Kriegs-Raths-Präsident, Obrister von der Garde und die diesen Rang haben, *Titular* Adeliche Geheime Räthe, Hof-Marschall, der regierenden Frau Herzogin Hof-Meister, Reyß-Ober-Stall-Meister, Schloß-Hauptmann, *Brigadier*, *Par force* Jäger-Meister, Ober-Falcken-Meister, Cammer-Herren, *Vice*-Jäger-Meister, Ober-Schenck, Reyß-Marschall, Ober-Cammer-Juncker, des Erb-Printzen Hof-Meister, der Erb-Prinzeßin Hof-Meister, der Printzeßin Hof-Meisterin, Ober-Hof-Meister im *Collegio Illustri*, Cammer-Meister, Obrister und die solchen Rang haben, Adeliche geheime *Legations*-Räthe, *Titular* gelehrte geheime Räthe, *Director* von der Renth-Cammer, *Director Consistorii*, *Director* des Kirchen-Raths, die *Vice*-Präsidenten von denen *Collegiis*, *Commen-*

Commendant zu Hohentwiel, Cammer-Juncker, adeliche Regierungs-Räthe, Obrist-Lieutenants und die solchen Rang haben, General-Adjutant, Major *des Gardes* und welche solchen Rang haben, *Vice-Director Consistorii*, *Vice-Director* vom Kirchen-Rath, Ober-Vögte und adeliche würckliche Hof-Gerichts *Assessores*.

In die Zweyte Classe.

Die gelehrte Regierungs-Räthe, Prälaten, Majors von denen Regimentern, die Ritt-Meistere und Haupt-Leuthe von der *Garde* zu Pferd und zu Fuß, die *Titular*-Cammer-Juncker, die Hof-Räthe, Leib-*Medici*, gelehrte Hofgerichts-*Assessores*, die Haupt-Leuthe von denen übrigen Regimentern, die Lieutenants und Cornets von der *Garde* zu Pferd, und *Premier*-Lieutenants von der *Garde* zu Fuß, adeliche Forst-Meister, Hof-Juncker, Jagd-Juncker, Stall-Meister, würckliche geheime *Secretarii*, *Titular* gelehrte Regierungs-Räthe, würckliche Kriegs-Räthe, würckliche *Expeditions*-Räthe von beeden Cammern, Ober-Kriegs-*Commissarius*, würcklicher Hof-Cammer-Rath, Ober-*Auditor*, alle übrige Lieutenants auch die *Second*-Lieutenants von der *Garde* zu Fuß, Unter-Stallmeister, Landschreiber, Cammerschreiber, *Archivarii*,

Hof-

Hof-*Medici*, *ordinari* Regierungs-Raths-*Secretarii* und die mit diesen gleichen Rang haben, *Titular* geheime *Secretarii*, geheime *Registratores*, Ober-Capell-Meister, *Titular*-Kriegs-Räthe und *Titular-Expeditions*-Räthe von beeden Cammern.

In die Dritte Classe.

Special-Superintendenten, *Extraordinarii* Regierungs-Raths *Secretarii*, *Professores Gymnasii*, und die *Diaconi* allhier zu Stutgart, Cantzley-*Advocati ordinarii & extraordinarii*, Bau-*Director*, Pages-Hof-Meister, Ober-Bereuther, Regierungs-Raths *Registratores*, alle Cammer-Räthe von beeden Cammern, Kriegs-*Commissarii*, Ober-Hof-Marschallen-Amts *Secretarii*, *Secretarii ordinarii* vom Kriegs-Rath, *Secretarii ordinarii* von beeden Cammern, *Titular*-Räthe, *Cabinets-Cassier*, Cammer-Diener, *extraordinarii Secretarii* von beeden Cammern, *Tutelar-secretarii*, Stadt-Pfarrer, Land-Beamte, *Præceptores Gymnasii*, *Titular*-Cammer-Räthe, *Titular*-Hof-Cammer- und Commercien-Räthe von der Handelschafft, Castellan zu Ludwigsburg, Cammer-*Musici Virtuosi*, *Registratores* vom Kriegs-Rath, *Registratores* von beeden Cammern, *Titular-Secretarii*, Buchhalter, Bau-Verwalter, Stadt-

und

und Land-*Physici*, *Vice-Secretarii*, geheime Cancelliſten, *extraordinari Regiſtratores*, Kuchen-Meiſter, Canditor, Hof-Apothecker, *Pages-Præceptor*, Hofbereuther und *Vice-*Buchhalter, Burger-Meiſtere, Stadt- und Amtſchreibere, auch engern Ausſchuß Verwandte.

In die Vierte Claſſe.

Samtliche Cancelliſten nach denen Balleyen, und von der Landſchafft, Botten-Meiſter, Hof Fouriers, Wildprettſchreiber, die Schuhldiener, Poſthalter, Unter-Amtleuthe, Amts-Pfleger, *Renovatores*, Landrechnungs-*Commiſſarii*, Gerichts-u. Raths-Verwandte, *Subſtituti*, Cammer-Laquayen, Cammer-Portiers, Büchſenſpanner, Cammer-Huſaren, Paucker und Trompeter, *Muſici ordinarii*, Land-Fourier, Saal-Meiſter, Mundſchencken, Silber-Cämmerlinge, Gewölbs-Verwalter, Hof-Tapezier, Haußſchneider Mundköch, Marſtaller, Ober-Wagenmeiſter und Hauß-Wagenbiether, Werckmeiſter, reiſige Forſtknechte, Haupt-Zoller, *Chirurgi* und Handels-Leute, imgleichen alle Künſtler und Apothecker, wie auch die Hof-Gärtner.

In die Fünffte Claſſe.

Die Kauffmanns-Diener, der Maulthier-

Pack-Meister, Sattelknecht, Land-Wagenbiether, Leib-Gutscher, Oberknecht, Roß-Artzt, Cantzley-Knecht, Leib-Laquayen und Heyducken, Zinn-Meister, alle Hof-Laquayen, Hof-Schmid, Hof-Wagner, Hof-Spohrer, Hof-Gürtler und übrige Hof-Handwercks-Leuthe, Reuth-Knechte, Gutscher, Vorreuther, Klepper-Knechte, Beylauffer und Hofwächter, auch Burger und Handwercksleute, samt ihren Gesellen, dann Adeliche Laquayen und Gutscher.

In die Sechste Classe.

Alle gemeine Beysitzer, Weingärtner, Taglöhner, gemeine Bauers-Leuthe, auch gemeine Knechte und Mägde.

WAs aber die verstorbene Personen selbst betrifft, so haben Wir hievon, zu Vorbeugung aller weitern *Confusion*en und Unordnungen, nach ihrer Verhältnuß und Verwandtschafft gegen denen Hinterbliebenen, folgende fünff Abtheilungen gemacht:

In die Erste.

Gehören allein die Ehe-Leuthe.

In die Zweyte.

Eltern und Groß-Eltern, auch Schwieger-

und

und Groß-Schwieger-Eltern, und zwar die beede Letztere, so lange das Ehegemächt, von welchem die Verwandschafft herrühret, bey Leben.

Die Dritte.

Begreifft unter sich Kinder und Enckel, wie auch Geschwistrigte, welche erwachsen, und der Elterlichen Gewalt entschlossen, desgleichen Tochter-Männer und Schwieger-Töchtern.

Die Vierte.

Oncle, *Tante*, und alle übrige Personen, bey denen ein *respectus parentelæ* vorwaltet, auch Kinder, Enckel und Geschwistrigte, so nicht erwachsen und doch das Vierzehende Jahr zurück gelegt haben, und

In die Fünffte.

Seynd zu *referi*ren alle übrige *Collaterales* bis auf den zweyten *gradum consanguinitatis & affinitatis inclusive*, sodann auch die Kinder, Enckel und Geschwistrigte unter Vierzehen Jahren.

Gleichwie Wir nun ernstlich wollen, daß ausser vorbemeldten oder solchen Personen, welche mit selbigen in gleichem *grad* der

Bluts-Verwand-oder Schwägerschafft stehen, vor niemanden weiters die Trauer angelegt werden solle; Also wollen Wir selbige auch nunmehro sowohl *ratione temporis* als *modi* nach denen vor *recensi*rten Sechs Classen folgender massen gnädigst *determini*rt haben.

Vor die in der

Ersten Abtheilung

Trauer-Zeit derer Ehe-Leute.

bemeldte Personen, nehmlich vor die Ehe-Leuthe solle fürohin nicht mehr länger, als höchstens und überhaupt Ein Jahr lang dergestalten getrauret werden, daß die ihrem Stand und *Condition* nach in

die Erste Classe

Trauer der Adelichen Ehe-Männer in denen zwey ersten Monathen.

gehörige Männer, so von Adel, vor ihre verstorbene Ehe-Frauen die erste zwey Monathe über schwartze Kleider von aufgeriebenem Tuch, mit dritthalb Finger breiten *Pleureusen*, überzogene Degen, Stöck und Hüthe, Sammetlederne Schuh, wollene Strümpf, auch ohnge*pouder*te Haare oder *Peruques* und die Hemder ohne *Manchetten* tragen:

Im dritten und vierten Monathen.

In dem darauf folgenden dritten und Vierten Monath aber in solcher Kleidung ohne *Pleureusen* einher gehen:

Und

Und auf eben diese Art auch die in dieser ersten Classe befindliche Manns-Personen, so nicht von Adel sind, trauren, ausgenommen, daß selbige keine *Pleureusen* haben, mithin die erste vier Monathe über keine Veränderung bey ihnen vorgehet:

Trauer der ohnadelichen Ehe-Männer erster Classe in denen ersten 4. Monathen.

Den fünfften und sechsten Monath hingegen sie samtlich glatt tüchene Röcke mit dergleichen Knöpfen, schwartz angelauffene Degen und Schuh-Schnallen, auch alsdann wiederum ohnüberzogene Stöcke, seidene Strümpfe, *ordinaire* Schuhe, *gepouderte* Haare und *Manchetten* tragen:

Adelicher u. ohnadelicher Ehe-Männer Trauer in dem fünfften und sechsten Monath.

Die darauf folgende fünff als 7ten, 8ten, 9ten, 10ten und 11ten Monathe hindurch aber in *ordinairen* schwartzen Kleidern, auch wiederum mit sonst gewohnlichen Degen und Schuh-Schnallen, und endlich

Trauer in denen fünff folgenden Monathen.

Den zwölfften Monath über in halber Trauer erscheinen.

Im letzten Monath.

Die in die erste Classe gehörige *Dames* die erste vier Monathe die so genannte Wittwen-Röcke von aufgeriebenem Tuch mit *Pleureusen* und dem gewohnlichen Strick um den Leib, die darzu gehörige weisse Goller von Cammertuch, breite Stirnbänder mit darauf gemachten Schneppen und doppelte Flöre über das Gesicht, anlegen:

Trauer derer Dames erster Classe in denen ersten vier Monathen.

Trauer derer ohnadelichen Frauens-Personen erster Claß in denen ersten vier Monathen.

Die übrige Frauens-Personen hingegen, so nicht von Adel, solche Zeit über in wollenen Kleidern, schwartzen Halßtüchern, breiten Stirnbändern, schwartzen *Manchetten* und doppelten Flören über das Gesicht erscheinen.

Fernere Trauer des samtlichen Frauenzimmers erster Classe, im fünfften und sechsten Monath.

Von solcher Zeit aber sowohl die *Dames* als übrige Frauen in dieser Classe, so nicht von Adel, auf gleiche Art fort trauren, und zwar den fünfften und sechsten Monath in wollenen Kleidern, schmalen Stirnbändern, einfachen Flören über das Gesicht, Cammertüchenen *Manchetten* mit breiten Säumen und Flor-*Paladin*en.

Im siebend und achten Monath.

Den siebenden u. achten Monath in schwartz seidenen Kleidern, halb breiten Schneppen mit aufgezogenem Seiden-Flor, in zurückgeschlagenen Flor-Stürtzen und Cammertüchenen *Manchetten* mit halb breiten Säumen und schwartzen seidenen Handschuhen.

In denen nächstfolgenden fünff Wochen.

Auf dieses fünff Wochen lang in schmählern Schneppen mit Schmeltz und mit Schmeltz *garnir*ten Hauben.

In denen weiters folgenden fünff Wochen.

Alsdann wiederum fünff Wochen lang in dem kleinen *Voile* mit gantz spitzigen Schneppen.

Sodann in denen nächstfolgenden vier Wochen.

Hierauf aber vier Wochen über mit weissen fädenen Frantzen und

Die

Die letzte vierzehen Tage in halber Trauer. In denen letzten 14. Tagen.

Was aber die

Domestiquen

derer in diese erste Classe gehörigen Personen betrifft, so erlauben Wir zwar gnädigst die *Livree*-Bedienten in diesem Sterbfall, ohne weitern Unterschied, sechs Monathe über in schwartz ausgeschlagenen Röcken, mit schwartzen Camisöhlern, auch ohn*bord*irten Hüthen zu kleiden, wollen aber dabey gnädigst, daß solches nicht weiter *extend*irt, sondern sie nach solcher Zeit wiederum in ihre *ordinai*re *Livree* gesetzt werden sollen. Trauer der Livree-Bedienten.

Denen Weibs-Leuthen hingegen solle künfftighin weiter nicht, als einer jeden eine schwartze Haube, ein Küttel, ein Schurtz und ein Rock abgegeben werden, welche sie gleichfalls nicht länger, als die erste sechs Monathe über, nach solcher Zeit aber ihre *ordinaire* Kleider wieder zu tragen haben. Trauer derer Weibs-Leuthe.

Und befehlen Wir bey Vermeydung Unserer Ungnade, daß hierüber sträcklich gehalten werden, mithin die dem Gesind bishero zu geben gewohnte doppelte nehmlich Werck- und Sonn-tägliche Trauer vollkommen, und wie hier, also auch und noch viel mehrers in denen übrigen Abtheilungen und Classen durchgängig abgeschafft seyn solle. Abgabe der doppelten Trauer durchaus verbotten.

In

In der zweyten Classe

Trauer des Adels.

Tragen sowohl die Manns- als Frauens-Personen, so von Adel, auf die nehmliche Art Leyd, wie die in der ersten Claß die übrige hieher gehörige Manns-Personen, hingegen

Derer ohnadelichen Manns-Personen in denen zwey ersten

sollen die erste zwey Monathe nur in grob schwartz tüchenen Kleidern, ohne Knöpf mit Hafften, und in übrigen Stücken wie die in der ersten Classe.

in denen vier folgenden und in den übrigen sechs Monathen.

Hierauf aber den 3ten, 4ten, 5ten und sechsten Monath in vorermeldten Kleidern, mit von Tuch überzogenen Knöpfen, und die übrige Zeit gleich denen in der erstern Classe trauren:

Trauer der ohnadelichen Frauens-Personen in denen ersten vier

Und haben die Frauens-Personen die erste vier Monathe über wollene Kleider, breite Stirnbänder, einfache Flor-Stürtze über das Gesicht, florene *Manchetten* und Halß-Tücher.

in dem 5. und 6ten

Den 5ten und 6ten Monath vorbemeldte Kleidung mit halb breiten Stirnbändern, Flor-*Paladines* und Cammertüchene *Manchetten* mit breiten Säumen.

in dem 7. und 8ten

Den Siebenden und achten Monath aber seidene Kleider, halb breite Schneppen von aufgezogenem Flor, zuruckgeschlagene Flor-Stürtze und Cammertüchene *Manchetten* mit halb breiten Säumen.

Den

Den neundten und zehnten Monath gantz spitzige Schneppen mit dem kleinen *Voile*, sodann im 9. u. 10ten Monath.

Sechs Wochen lang weiß fädene Frantzen und die Die übrige Zeit.

Letzte vierzehen Tage über halbe Trauer zu tragen.

Sodann mögen zwar auch denen bey Personen aus dieser *Classe* in Diensten stehenden *Livree*-Bedienten in solchem Fall schwartze Camisöhler, Hosen und Strümpfe, auch ohn*bordir*te Hüthe, aber keine schwartz ausgemachte Röcke und Aufschläge gegeben werden, und sollen sie solche ebenmäßig wie die in der ersten Classe nicht länger als Sechs Monathe tragen, nach Verfliessung solcher Zeit aber ihre *ordinaire Livree* sogleich wiederum anlegen, hingegen wegen der Mägde Trauer sich nach der bey der ersten Classe gemachten Vorschrifft zu verhalten. Trauer der Livree-Bedienten. Trauer derer Mägde.

In der Dritten Classe.

Haben die Männer ihre verstorbene Weiber die gantze erste sechs Monath in schwartz tüchenen Kleidern mit überzogenen Knöpfen, Stock und Degen, wollenen Strümpfen und ohnge*pouder*ten Haaren oder *Peruquen*, die übrige aber, wie die in nächst vorher gehender Classe zu vertrauren. Trauer derer Männer.

Trauer derer Weiber. Die Weiber aber so wohl bey dieser als denen folgenden Abtheilungen sich durchgängig gleich denen in der zweyten Classe zu kleiden, ausser, daß selbige gar keine Flor-Stürtze tragen, als welche Wir bey dieser und übrigen Classen vollkommen hiermit abgestellt wissen wollen.

Trauer derer Bedienten. Denen Bedienten hingegen ist weiter nichts, als schwartze Strümpfe, ohn*bordir*te Hüthe und Flöre um dem Arm zu geben.

Trauer derer Mägde. In Ansehung derer Mägde aber solle die bey der 2ten Classe gemachte Einrichtung auch hier bey der dritten ohne Unterschied *observir*t werden.

Die zur
Vierdten Classe

Trauer derer Männer. gehörige Männer sollen zwar ebenmäßig das *tempus luctus observir*en, dabey aber nur *ordinair*e schwartze Kleider anlegen.

Derer Weiber. Die Weiber aber in wollenen oder tüchenen Trauer-Kleidern, mit Trauer-Hauben und Schneppen erscheinen, und von Zeit zu Zeit damit absteigen, im übrigen aber keine Schneppen von Schmeltz, Frantzen, und, wie schon vorgemeldt, keine Flor-Stürtze tragen, auch ihren

Derer Mägde. Mägden weiter nicht als schwartze Hauben Kittel und Schürtze abreichen. Die

Die in der

Fünfften und Sechsten Classe

sich befindende Männer hingegen sich so wohl *ratione temporis* als *modi* nach ihren Umständen richten, und niemalen, als etwa an der Leiche gantz schwartze Kleider, die übrige Zeit aber nur höchstens schwartz ausgenähete Röcke, schwartze Camisöhler und Flöre um den Arm und Huth tragen. Trauer der Männer.

Die Weiber gehen eine Zeitlang in *ordinai*ren schwartzen Kleidern, in sofern sie darmit versehen, oder sich solche anschaffen können: Die bishero zum theil ohngebührlicher Dingen zu tragen sich angemaßte Schneppen unter denen Hauben aber verbiethen Wir ihnen hiermit bey ohnausbleiblicher Straffe, und befehlen auch zugleich, daß sie ihrem Gesind zu Erspahrung derer Unkosten weder in diesem noch vielweniger in andern Sterbfällen einige Trauer-Kleider, es bestehe gleich, worinnen es wolle, abgeben sollen. Derer Weiber. Des Gesinds.

Bey der

Zweyten Abtheilung

Nehmlich bey dem Tod-Fall der Eltern und Groß-Eltern, auch Schwieger und Groß-Schwieger-Eltern, und zwar in beeden letztern Fällen, so lange das Ehegemächt, von

welchem die Verwandschafft herrühret, im Leben ist, solle die Trauer nur ein halbes Jahr lang dauren, und auf folgende Arth eingerichtet werden: Nehmlich es erscheinen in der

Bestimmte Trauer-Zeit bey diesen Fällen.

Ersten Classe

Trauer derer Cavalliers in den ersten 6. Wochen.

Die Manns-Personen von Adel, die erste Sechs Wochen lang in aufgeriebenen tüchenen Kleidern mit *Pleureusen* und übriger in der ersten Abtheilung bey dieser Classe beschriebenen Zugehörde.

In denen folgenden vier Wochen.

Die folgende vier Wochen aber in eben solcher Kleidung ohne *Pleureusen*.

Trauer der übrigen Manns-Personen in den ersten 10. Wochen.

Diejenige aber, welche nicht von Adel, trauren auf eben diese Arth, ausser daß selbige keine *Pleureusen* tragen, mithin in denen erstern zehen Wochen keine Veränderung vornehmen.

In denen folgenden vier Wochen.

Die darauf folgende Vier Wochen aber gehen sie sämtlich in glatt tüchenen Röcken mit dergleichen Knöpfen, *changi*ren auch alsdann mit der übrigen Kleidung nach der in der ersten Abtheilung ihnen gegebenen Anweisung, und legen auf dieses hin nach Verfliessung solcher Zeit die weitere drittehalb Monath lang *ordinaire* schwartze Kleider, und endlich die letztere vierzehen Tage über die halbe Trauer an.

In der weitern Zeit von dritthalb Monathen.

In denen letzten vierzehen Tagen.

Die

Die *Dames* trauren die erste sechs Wochen in wollenen schwartzen Kleidern, breiten Stirnbanden und doppelten Flor über das Gesicht, mit ohnge*poud*erten Haaren, *Manchetten* von Cammertuch mit breiten Säumen und schwartzen Flor-Paladinen. Trauer derer Dames bey diesen Fällen, in den ersten sechs Woche.

Die folgende vier Wochen in nehmlicher Kleidung ausser mit einfachen Flören, schmalen Stirnbändern, und grau ge*poud*erten Haaren. In folgenden vier Wochen.

So auch die weitere vier Wochen noch in wollenen Kleidern, halbbreiten Schneppen mit aufgezogenem Flor, *Manchetten* mit aufgezogenem Cammertuch oder schmahlen Säumen, in zurück geschlagenen Flor-Stürtzen, und erscheinen auch wiederum mit ge*poud*erten Haaren und mit schwartz seidenen Handschuhen. In denen weitern vier Wochen.

Auf dieses tragen sie wiederum seidene Kleider und darneben vier Wochen lang schmählere Schneppen und Hauben, beederley mit Schmeltz-Arbeit besetzt. In denen weiters folgenden vier Wochen.

Alsdann drey Wochen lang gantz schmahl zugespitzte Schneppen mit dem kleinen *Voile*, nach solchem gleichfalls drey Wochen über weisse fädene Franzen und In weitern drey Woche. In folgenden drey Woche.

Die letzte vierzehen Tage halbe Trauer. In denen letzten vierzehen Tagen.

Trauer derer Frauens-Personen, so nicht von Adel, in denen ersten sechs Wochen.

Die übrige Frauens-Personen in dieser Classe aber erscheinen die erste sechs Wochen nur mit einfachen Flören, und im übrigen wie die von Adel.

In folgenden vier Wochen.

Die folgende vier Wochen in nehmlicher Kleidung, ausser mit schmalen Stirnbändern.

In weitern vier Wochen.

Die weitere vier Wochen aber in halb breiten Schneppen, mit aufgezogenem Flor und seidenen Kleidern.

In folgenden vier Wochen.

Auf dieses vier Wochen lang in schmählern Schneppen.

In folgenden drey Woche.

Die weitere drey Wochen mit gantz schmahl zugespitzten Schneppen und dem kleinen *Voile*.

In fernern drey Wochen

Nach solchem drey Wochen lang in weiß fädenen Frantzen, und

In letztern vierzehen Tagen.

Vierzehen Tage in halber Trauer.

Die *Domestiquen*

und zwar

Trauer-Zeit der Livree Bedienten und deren Ordnung.

Die *Livree*-Bediente sollen nicht länger als vierzehen Wochen, nur mit schwartzen Camisöhlern, Hosen und Strümpfen, auch ohn*bordi*rten Hüthen trauren, nach dieser Zeit aber wiederum in *ordinai*rer *Livree* erscheinen.

Die

Die Weibs-Leuthe hingegen in diesem Fall mehr nicht, als jede eine schwartze Haube einen Kittel und einen Schurtz bekommen und solche auch nicht länger als vierzehen Wochen über tragen. Trauer derer Weibs-Leuthe und deren Dauer.

Bey der
Zweyten Classe

Hat es hier wiederum in Ansehung der *Noblesse* gleiche Beschaffenheit, wie in der ersten Abtheilung, daß nehmlich selbige eben so, wie die in der ersten Classe trauret. Trauer des Adels.

Die übrige Manns-Personen hingegen haben dritthalb Monathe lang schwartz mit tüchenen Knöpfen besetzte Kleider zu tragen: Trauer derer übrigen Manns-Personen, in denen ersten dritthalb Monathen.

Die folgende drey Monathe *ordinaire* schwartze Kleidung und so fort In folgen- drey Monathen.

Die letzte vierzehen Tage über halbe Trauer anzulegen, auch In denen letzten vierzehen Tagen.

Ihren *Livree*-Bedienten weiter nicht als schwartze Strümpfe und Flöre um den Arm und Huth abzugeben, welche sie zumahlen nicht über zehen Wochen lang tragen sollen. Trauer derer Livree-Bedienten.

Die Frauens-Personen aber erscheinen die erste dritthalb Monath in wollenen Kleidern, halben Stirnbändern und einfachen Flören über das Gesicht, Cammertüchenen Trauer derer Frauens-Personen, in den ersten dritthalb Monathen.

Manchet-

Manchetten mit breiten Säumen und Flor-*Paladinen*.

In folgenden sechs Wochen

Sodann sechs Wochen lang in seidenen Kleidern, halb breiten Schneppen und übrig vorbeschriebener Zugehör.

In fernern vier Wochen.

Die folgende vier Wochen mit spitzigen Schneppen.

In den folgenden vier Wochen.

Die weitere vier Wochen in weissen fädenen Frantzen und die

In den letzten vierzehen Tagen.

Letzte vierzehen Tage in halber Trauer.

Trauer derer Mägde.

Deren Mägde aber, wie die in der ersten Classe, ausgenommen, daß sie in solcher Trauer nicht länger als die *Livree*-Bediente nehmlich zehen Wochen lang einher gehen.

Die in der Dritten Classe

Trauer der Manns-Personen.

Befindliche Männer sollen obige Zeit über in *ordinair*en schwartzen Kleidern und die

Derer Bedienten.

letztere etliche Wochen in halber Trauer einher gehen, ihre etwa in Diensten habende Bediente aber gar nicht trauren.

Trauer derer Frauens-Personen.

Die Frauens-Personen aber gleich denen in der zweyten Classe, jedoch, wie schon oben gemeldt, ohne Flor; gleichwie sie dann auch

Derer Mägde.

Ihren Mägden die in der zweyten Classe beschriebenen Trauer auf acht oder höchstens zehen Wochen lang abgeben mögen.

In

Vierten Classe.

Ist zwar ebenmäßig die oben bestimmte Trauer-Zeit zu beobachten, die dahin gehörige Manns-Personen aber sollen nur etwa die erste Sechs oder Acht Wochen sich gantz schwartz und die übrige Zeit in halbe Trauer kleiden. Trauer derer Männer.

Die Weibs-Personen hingegen solche Zeit über in *ordinair*en schwartzen Kleidern mit Trauer-Hauben, auf dieses aber in geringerer, und die letzte vierzehen Tage oder drey Wochen in halber Trauer erscheinen, ihrem Gesinde aber nur schwartze Schürtze und Hauben geben. Derer Weibs-Personen. Der Mägde.

Die in der

Fünfften und Sechsten Classe

Hingegen befindliche Männer, wie oben bey der Ersten Abtheilung keine gantz schwartze Kleider, ausgenommen bey der Leiche, hernach aber, wann sie können, einige Zeit über schwartze Camisöhler und Strümpfe, auch Flöre um den Arm und Huth tragen: Trauer derer Männer.

Die Weiber aber nur etwa eine Zeitlang in schwartzen Hauben, Kitteln, Röcken u. Schürtzen, oder ihren Umständen nach, auch noch geringer trauren. Derer Weiber.

Was die

Dritte Abtheilung

betrifft, wann nehmlich Kinder und Enckel, wie auch Geschwistrigte, welche erwachsen und der Elterlichen Gewalt entlassen, desgleichen Tochtermänner und Schwieger-Töchtern sterben, so sollen alle dieserley Personen nicht mehr länger als Drey Monathe vertrauret werden, und zwar so, daß von der

Trauer-Zeit.

Ersten Classe

Die Manns-Personen, ohne Unterschied unter Adel und Unadeliche den Ersten Monath glatt tüchene Kleider mit dergleichen Knöpfen, nebst der übrigen Zugehör, wie solche schon oben angegeben worden:

Trauer derer Manns-Personen.

Die folgende Sechs Wochen *ordinaire* schwartze Kleider und

Vierzehen Tage lang die halbe Trauer.

Deren Bediente aber nur Einen Monath lang und zwar nichts, als ohn*bordirte* Hüthe, schwartze Strümpf und Flöre um den Arm tragen.

Der Livree-Bediente.

Die *Dames* und übrige Frauen-Personen haben den Ersten Monath über seidene Kleider, Schneppen und Hauben mit Schmeltz und zurück geschlagene Flor-Stürtz nebst

Trauer des Frauenzimmers.

vorbe-

vorbeschriebener Zugehör, hierauf Drey Wochen lang spitzige Schneppen mit kleinen *Voiles*.

Die folgende Drey Wochen weisse Franzen und Vierzehen Tage lang halb Trauer zu tragen.

Ihren in Diensten habenden Mägden und andern Weibsleuthen aber, und zwar einer jeden nur eine Haube und einen schwartzen Schurtz zu geben, um die in dieser Abtheilung verstorbene Personen einen Monath über und nicht länger zu vertrauren. Trauer der Mägde.

So trauren auch die in die Zweyte Claß

gehörige so wohl Manns- als Frauens-Personen von Adel wie die in der Ersten Claß, die andere Männer hingegen Zehen Wochen lang in *ordinair*en schwartzen Kleidern und Vierzehen Tage in halber Trauer. Trauer des Adels. Der ohnadelichen Männer.

Deren Bediente aber sollen gar nicht trauren.

Die Weibs-Personen aber die erste Sechs Wochen in seidenen Kleidern mit dem spitzigen Schnepp und kleinem Flor. Der Weibsbilder.

Die folgende Vier Wochen in weissen Franzen und Vierzehen Tage in halber Trauer.

Derer Mägde. Mit der Mägde Trauer aber hat es gleiche Beschaffenheit, wie bey der ersten Classe:

Die von der Dritten Classe

Trauer der Männer. aber *dependi*rende Männer nur Sechs Wochen in *ordinai*ren schwartzen Kleidern, und die übrige Zeit von Drey Monathen in halber Trauer erscheinen.

Derer Weiber. Die Weiber hingegen sich auch hier wiederum jedoch unter obiger *Restriction* wegen der Flor-Stürtze, sowohl in Ansehung ihrer eigenen- als der Gesinds-Trauer nach der nächst vorgehenden Classe richten.

Und die Männer von der Vierten Classe

Trauer derer Männer. nur die erste vier Wochen *ordinaire* schwartze Kleider, die übrige Zeit hingegen nicht weiter als schwartze Camisöhler und Strümpfe anlegen.

Der Weiber. Die Weiber aber auch nur eine Zeitlang in *ordinai*ren gantz schwartzen Kleidern mit kleinen Schneppen, und nach diesem in halber Trauer erscheinen, dem Gesinde aber gar keine Trauer geben.

Bey der Fünfften und Sechsten Classe

Trauer derer Männer. aber denen Männern alle weitere Trauer, ausser

ausser mit schwartzen Strümpfen und Flören auf dem Huth und um den Arm verbotten seyn.

Die Weibs-Leuthe hingegen mögen *ordinaire* schwartze Kleider, die sie etwa ohnehin schon haben, einige Zeit über tragen. Der Weiber

Vor die in der
Vierten Abtheilung

bemeldte Personen, nehmlich *Oncle, Tante* und alle übrige, bey denen ein *respectus parentelæ* vorwaltet, auch Kinder, Enckel u. Geschwistrigte, so nicht erwachsen, doch das Vierzehnte Jahr zurück gelegt, haben Wir die Trauer-Zeit längstens auf Zwey Monathe gnädigst bestimmt, daß dahero in der Bestimmte Trauer-Zeit.

Ersten, Zweyten und Dritten Classe

Die Manns-Personen bey einem dergleichen Sterb-Fall die erste Sechs Wochen in *ordinair*en schwartzen Kleidern und die letztere Vierzehen Tage in halber Trauer. Trauer derer Männer.

Die *Dames* und übrige Frauen-Personen von der ersten und zweyten Classe die erste Drey Wochen spitzige Schneppen mit dem kleinen *Voile* und seidene Kleider: Derer Dames und andern Frauenzimmers.

Die folgende Drey Wochen weisse fädene Franzen und Vierzehen Tage halbe Trauer tragen.

Des Gesinds Ihrem Gesinde aber gar keine Trauer-Kleider abreichen.

Auf gleiche Art auch die von der

Dritten Classe

Trauer der Weiber. trauren, ausgenommen, daß selbige schon bemeldter massen keinen *Voile* anlegen.

Die von der

Vierten Classe

Trauer derer Männer und Weiber. aber so wohl Männer als Weiber nur so lang sie ihren Umständen nach können, in gantz schwartzer Kleidung, und die übrige Zeit in halber Trauer erscheinen.

In der

Fünfften und Sechsten Classe

Trauer der Männer. aber die Männer nur etwa eine kurtze Zeit über mit schwartzen Strümpfen und Flören um den Arm auch auf dem Huth trauren.

Derer Weiber. Die Weibs-Leuthe hingegen nur schwartze Hauben und Schürtze tragen sollen.

Belangend endlichen und Letztens auch die

Fünffte Abtheilung

derer verstorbenen Personen, wohin alle übrige *Collaterales* bis auf den zweyten *Gradum consanguinitatis & affinitatis inclusive*,

clusive, sodann auch die Kinder, Enckel und Geschwistrigte unter vierzehen Jahren zu rechnen, so sollen die in die

Drey Erste Classen

gehörige Männer überhaupt nur vier Wochen, und zwar Drey Wochen in *ordinai*ren gantz schwartzen Kleidern und acht Tage in halber Trauer einher gehen. Trauer-Zeit und Arth der Männer.

Deren Frauen und andere hieher gehörige Weibsbilder hingegen Drey Wochen lang schwartz seidene Kleider und weisse Franzen, und Acht Tage lang halbe Trauer tragen. Trauer derer Frauens-Personen.

Die Männer und Weiber von der

Vierten Classe

aber nach ihren Umständen sich entweder nur etliche Tage gantz schwartz, oder die gantze Zeit über in halber Trauer kleiden.

Bey der

Fünfften und Sechsten Classe

aber in diesen Fällen alle Trauer hiermit gäntzlich abgestellt seyn.

Und hätten Wir also auf solche Arth von Vertraurung derer verstorbenen Personen auf alle *Casus* die deutlichste Vorsehung und Einrichtung gemacht; Wollen aber jedoch

zugleich

zugleich allen und jeden Standes- und andern Personen, nach ihren besondern Umständen, ohnbenommen lassen, die Betraurung ihrer verstorbenen Anverwandten, so wohl *ratione temporis* als *modi*, auf eine geringere als die hiermit vest gestellte und gnädigst verordnete Art und Weise anstellen zu dörffen.

Gleichwie Wir aber hiebey ins besondere auch den Wohlstand in allen Stücken in gnädigsten Betracht gezogen, und Unsere Haupt-Absichten nach selbigem eingerichtet haben: Deme aber *in specie* schnurstracks entgegen lauffen würde, wann Ehe-Leuthe bey vorkommenden Trauer-Fällen die Verwandtschafft gegen einem Verstorbenen nur auf einer Seite ansehen, mithin etwa die Ehe-Frau vor des Manns Bluts-Freunde, weilen sie ihnen nur *in affinitate* verwandt, auf eine geringere Art, als dieser, trauren wollte;

Ehe-Männer und Ehe-Frauen sollen ihre Trauer egal einrichten.

So haben Wir vor nöthig befunden, als eine *Universal*- und Haupt-Regul, welche bey allen Trauer-Fällen von verheuratheten Personen genau zu beobachten, dieses mit anzufügen, daß Ehe-Leuthe der bey einer jeden Classe gemachten Vorschrifft gemäß, jederzeit in gleichem *Grad* trauren, mithin *hoc respectu* unter der Bluts-Verwand-

und

und Schwägerschafft kein Unterschied seyn solle.

Da im übrigen, das bey Sterb-Fällen eingeführte *Condoli*ren und andern zu dem Ende vornehmende Veranstaltungen betreffend, auch darinnen bishero zerschiedene Mißbräuche eingeschlichen, wodurch Wir veranlasset worden, *pro futuro* die gnädigste Verordnung zu machen, daß zwar denen von Adel, auch Unsern würcklichen *Ministres*, so nicht von Adel, gnädigst erlaubt seyn solle, bey einem in der Ersten Abtheilung vorgehenden Todes-Fall, die Leiche über, ein einziges Zimmer, worinnen die *Condolenz* angenommen wird, mit schwartzem Tuch oder Zeug behängen zu lassen: Wir wollen aber dabey gnädigst, daß solches über ermeldten *Casum* nicht *extendi*rt, auch diese Trauer-*Meubles* gleich nach vollendeter Leiche wieder abgenommen werden sollen.

Vom Condoliren.

Meubliru ng des Condolenz-Zimmers,

Gleichwie dann auch schwartz *trapi*rte *Carossen* so wohl bey als nach der Leiche gantz und gar unterbleiben sollen.

und Carossen

Bey andern Personen aber von geringerer *Condition*, welche sich zum theil gleichwohlen bishero auch angemasset haben, die *Condolenz* durch besonders darzu angestellte Personen, zu gewissen Stunden, annehmen

und zu dem Ende ein Zimmer mit schwarzen *Tapeten* ausmachen zu lassen, wird solches fürohin hiermit gäntzlich abgestellt und verbotten.

Hospithals-Creutzgangs Begräbnüsse

Nicht weniger ist auch bishero die Erlaubnüß, Verstorbene in dem Creutzgang der hiesigen Hospithal-Kirche begraben zu lassen, zerschiedentlich *extendi*rt worden: Wir gestatten dahero solches künfftighin niemanden anders, als denen vom Adel, wie auch denen übrigen Personen von der ersten Classe, jedoch diesen Letztern nur vor sich und ihre Ehe-Frauen, mithin nicht auch vor ihre Kinder oder weitere Anverwandte, es wäre dann, daß selbige, oder auch andere zu der Begräbniß in dem Creutzgang vor sich und die Ihrige ein besonders Recht hätten, als worinnen Wir ihnen auf keinerley Arth etwas in den Weg zu legen gedencken.

Leichen-Taxes Confirmation.

Damit aber denen wider den *in anno* 1746. vestgesetzten Leichen-*Tax* bishero fast bey allen Vorfallenheiten, theils auf ungestühmes Anlauffen derer Handwercks- und anderer dabey beschäfftigter Leuthe, theils aus einem ohnzeitigen und gantz nicht gegründeten *Præjudicio*, als ob die Beobachtung des gemachten Ansatzes dem Wohlstand oder auch der Verbindlichkeit gegen dem Verstorbenen entgegen wäre, theils aber auch

auch aus einer darunter suchenden *Ambition*, andern hierinnen es vorzuthun, sich geäusserten *Transgressionen* das gebührende Ziel gesteckt, und denen *Commun*-Vorstehern Unserer übrigen Landes-Städte etwelche *Manuduction* der jeden Orths Umständen und Beschaffenheit nach vorzunehmenden gleichmäßigen Abstellung der Mißbräuche, und künfftiger sorgfältiger Vorbeugung aller ohnerlaubten *Excesse*, nach Unserer Landes-Väterlichen Wohlmeynung, gegeben werde; So wiederhohlen und *confirmi*ren Wir nicht nur hiermit sothanen bereits vestgestellten Tax, sondern haben auch noch mehrere andere zurück gebliebene *Punct*en in nähere *Deliberation* ziehen lassen, und selbige nach hinlänglicher deren Einsicht dergestalten *regulir*t, daß Wir vestiglich hoffen dörffen, durch sothanen Leichen-Tax nicht nur die mit denen Leichen beschäfftigte Handwercks- und andere Leuthe nicht *prægravir*t- sondern auch diejenige, welche in solchen Vorfallenheiten so viele kostbare Ausgaben verwenden müssen, so viel möglich, *soulagir*t zu sehen.

Solchemnach wollen und verordnen Wir hiermit gnädigst, daß so viel

Erstlich
Die Leich- und Baar-Tücher

Tax derer Leichen- und Baar-Tücher.

betrifft, das grosse weisse Creutz-Leich-Tuch niemanden als denen von Adel und denen in der ersten Classe oben *recensirten* Personen, sodann aber auch denen in der zweyten Classe benannten Personen bis auf die gelehrte Hofgerichts-*Assessores inclusive*, weiters hinunter aber niemanden erlaubt, und vor dessen Gebrauch dem Armen-Kasten das *ab antiquo* herkommliche bezahlt werden solle mit " Acht Gulden.

Demnächst haben Wir den allhiesigen *Magistrat* veranlasset, auf Kosten der armen Kasten-Pfleeg vor Adeliche Kinder von vierzehen bis sechzehen Jahren ein weiß Creutz-Leich Tuch anzuschaffen, und werffen hiermit vor dessen Gebrauch aus " Fünff Gulden.

Ubrigens aber solle vor ein grosses Baar-Tuch zu vierzehn bis sechzehen Träger " " " " Sechs Gulden.

Vor ein Baar-Tuch zu zehen bis zwölff Träger " " " Vier Gulden.

Vor ein Baar-Tuch zu acht bis zehen Träger " " " " Drey Gulden.

Vor ein Baar-Tuch vor gemeine Burger " " " " " Zwey Gulden.

Vor ein Baar-Tuch vor Arme bey Nacht weiter nicht als " " Ein Gulden.

Vor-

Vor ein Baar-Tuch zu vier bis sechs Träger . . . . Ein Gulden.

Vor ein Baar-Tuch zu sechs bis acht Knaben . . . Ein Reichsthaler.

Vor ein kleiners . . Ein Gulden.

Vor gemeine Kinder . Zwanzig Kreutzer.

Vor fürnehme Kindbett-Kinder . . . . Dreyßig Kreutzer.

Vor gar arme Kindbett-Kinder aber . . . . Zwanzig Kreutzer.
bezahlt werden.

Erlaubter Einzug des doppelten Leichtuch-Geldes vor den armen Kasten.

Sodann wollen Wir die allhiesige Armen Casten-Pfleeg hierdurch gnädigst *legitimi*rt haben, sowohl von denen fremden allhier Sterbenden, als denenjenigen hier *domici-li*rten Personen, welche keine Noth-Erben hinterlassen, desgleichen auch von ledigen Personen beederley Geschlechts, die eigenes Vermögen besitzen, wie nicht weniger von denenjenigen, welche das Leich-Tuch über Feld hinaus holen lassen, das Leich-Tuch-Geld doppelt als einen *ad pios usus destini*rten Zufluß zu fordern und einzuziehen.

Vom Gebrauch der Hof- u. Marstall Leichen-Tücher.

Und obwohlen Wir durch erstgedachte Verordnung weder den Gebrauch des bey Unserm Fürstlichen Gewölb befindlichen grossen weiß Creutz Leich-Tuchs aufgehoben,

noch denen bey Unserer Fürstlichen Hof-Pflaag befindlichen, am wenigsten aber denen mit Fürstlicher *Special Concession* seit geraumen Jahren eingeführten Hof-*Laquayen* und Stall-Bedienten Leichtüchern den mindesten *Præjudiz* zugezogen wissen wollen; So befehlen Wir jedannoch hiermit gnädigst, daß, daferne das bey Hof befindliche weisse Creutz Leichtuch nach vorgängiger Erlaubnüß Unsers Fürstlichen Ober-Hof-*Marchallen*-Amts abgegeben wird, dem armen Casten hierunter nichts entzogen, sondern nichts destoweniger die Gebühr davon, vorgemeldtem Tax nach, entrichtet werden solle, es wäre dann, daß die verstorbene Person entweder auf Unsere eigene Kosten zur Erden bestattet, oder aber solcher gestalten erarmt gewesen, daß das Leichen-Tuch *ex mera gratia* abgefolgt werden müßte: Wegen der Hof-Pflag-auch Hof-*Laquayen* und Stall-Bedienten Leich-Tücher aber wissen Wir zwar dem armen Casten einigen Abtrag nicht einzuräumen, da selbige ihrer *Fundation* nach vor die arme niedere Hof-Bediente, und die davon *participi*rende Hof-*Laquayen* und Stall-Bediente gewidmet seynd: Damit aber auch hierunter keine Schlaiche und Mißbräuche vorgehen mögen; So befehlen Wir hiermit ausdruckentlich, daß das Hof-Pflag

Leichen-

Leichen-Tuch anders nicht, als auf Erkantnüß und Befehl Unsers Fürstlichen Ober-Hof-*Marckallen*-Amts, als womit sich der Hof-Pflag-Vater jedesmalen gegen den Armen Casten schrifftlich zu *legitimi*ren hat, abgefolgt, das Hof-*Laquayen*- und Stall Leichen-Tuch aber vor niemand als diejenige, so daran Theil gehabt haben, abgegeben werden solle.

Des Seel-Vaters Accidens von den Leich-Tüchern.

Und da von gemeiner Stadt dem jeweiligen Seel-Vater die Obsicht über ihre Leichen- und Baar-Tücher anvertrauet wird, so wollen Wir auch demselben das bisher gewohnliche *Accidens* von Acht, Zehen, bis höchstens Zwölff Kreutzer noch ferner angedeyhen lassen, dadurch aber denselben *obligi*ren, diese Leichtücher desto sorgfältiger in Obacht zu nehmen, damit man nicht gemüßigt werde, hierunter eine Aenderung zu machen.

Zweytens

Den Schreiner anlangend:

Tax derer Baaren oder Todten-Särge.

Haben Wir bis dahero wahrgenommen, daß zerschiedene Personen zu Beerdigung ihrer Verstorbenen solcherley Gattungen Todten-Särge verfertigen lassen, von welchen in dem letztern Leichen-Tax keine Meldung geschehen, dadurch aber die Schreine-

re

re zu allerhand übermäßigen Forderungen Gelegenheit gefunden haben: Um nun auch dieser Unordnung und Übermasse die behörige Schrancken zu setzen, haben Wir nicht nur allerley Gattungen derer Todten-Baaren, wie sie verlangt und bestellt werden können, von denen Schreinern selbst in eine Verzeichnüß bringen lassen, ausser welchen Gattungen Wir keine neuere aufkommen zu lassen gemeynet seyn, sondern wollen auch hiermit wiederholter gnädigst vest gesetzet haben, daß vor eine jede derselben weder mehr noch weniger gefordert oder bezahlt werden solle, als

Särge von aichenem Holtz.

1.) Vor eine acht Schühige aichene Baar, so drey Schuh weit, von aichenen Bett-Seiten ausgekehlt, samt dem Fuß-Gesimbs, auf denen Ecken Leisten oder Stäb, nebst der Verkröpfung, oben und unten wohl verpicht, jedoch ohne Kugeln und Handheben
" " Achtzehen Gulden Sieben und Dreyßig Kreutzer.

2.) Vor eine Siebenschühige *detto* von Drey Schuh breit " Sechzehen Gulden Drey u. Fünffzig Kreutzer.

3.) Vor eine Sechs-Schühige *detto* von Zwey Schuh Drey Zoll breit
" " Dreyzehen Gulden Vier u. Zwantzig Kreuzer.

4.)

4.) Vor eine Fünff Schühige *dito* zwey Schuh breit = Zehen Gulden Vier und Fünffzig Kreutzer.

5.) Vor eine Vierschühige *detto* so Ein Schuh und Zehen Zoll breit = = Sechs Gulden Sechs und Dreyßig Kreutzer.

6.) Eine Acht Schühige thannene Baar von Bett-Seithen, Drey Schuh und Drey Zoll breit, braun angestrichen und mit schwartzen Leisten = Acht Gulden Sieben u. Dreyßig Kreutzer. Särge von Thannen Holtz.

7.) Eine Sieben Schühige *detto* von Drey Schuh breit = Sieben Gulden Ein und Fünfzig Kreutzer.

8.) Eine Sechs Schühige *detto* von Zwey Schuh Drey Zoll breit = Sechs Gulden Vierzehen Kreutzer.

9.) Eine Fünf Schühige *detto* zu Zwey Schuh breit = Vier Gulden Drey und Zwanzig Kreutzer.

10.) Eine Vier Schühige *detto*, Einen Schuh, Zehen Zoll breit = Drey Gulden Ein u. Zwanzig Kreutzer.

11.) Eine von Drey bis Vierthalb Schuh lang und Achtzehen bis Zwanzig Zoll breit = Zwey Gulden Fünf u. Dreyßig Kreutzer.

Ohnausgekehlte Thännene Baaren

12.) Eine Thannene mittelmäßige ohnausgekehlte Baar von Acht Schuh lang und Drey Schuh breit, nur braun angestrichen, doch mit schwartzen Leisten
= = Sechs Gulden Sieben und Dreyßig Kreutzer.

13.) Eine dergleichen Sieben Schuh lang und drey Schuh breit = Sechs Gulden Zehen Kreutzer.

14.) Eine *detto* von Sechs Schuh lang und Zwey Schuh Drey Zoll breit
= = = Fünff Gulden Vier Kreutzer.

15.) Eine *detto* von Fünff Schuh lang und Zwey Schuh breit = Drey Gulden Drey u. Fünffzig Kreutzer.

16.) Eine *detto* Vier Schuh lang und Ein Schuh Zehen Zoll breit = Zwey Gulden Sechs u. Fünfzig Kreutzer.

17.) Eine dergleichen Drey bis Vierthalb Schuh lang, und Achtzehen bis Zwanzig Zoll breit = Zwey Gulden u. Zwanzig Kreutzer.

Ferners

Gemeine schwartze Todten-Särge.

18.) Vor eine gemeine schwartze Baar, mit darauf genagelten weissen Leisten, Acht Schuh lang und Drey Zoll breit
= Fünff Gulden Acht u. Zwanzig Kreuzer.

19.)

19.) Eine *detto* von Sieben Schuh lang und Drey Schuh breit " Fünff Gulden Zwanzig Kreuzer.

20.) Eine *detto* von Sechs Schuh lang und Zwey Schuh Drey Zoll breit " Vier Gulden Fünf u. Zwanzig Kreuzer.

21.) Ein *detto* von Fünf Schuh lang und zwey Schuh breit " Drey Gulden Sieben und Vierzig Kreuzer.

22.) Eine *detto* zu Vier Schuh lang und Ein Schuh Zehen Zoll breit " " Zwey Gulden Vierzig Kreutzer.

23.) Eine *detto* von Drey bis Vierthalb Schuh lang und Achtzehen bis Zwanzig Zoll breit " Zwey Gulden Achtzehen Kreutzer.

24.) Vor eine gemeine schwartze Baar, worunter auch die verstanden, welche auf Begehren zwar schwartz aber mit weissen darauf gehobelten Hohlkehlen, jedoch ohne darauf genagelten Leisten von Acht Schuh lang und Drey Schuh breit " " Vier Gulden Fünf u. Dreyßig Kreutzer. Anderweite Gattung gemeiner schwartzen Baaren.

25.) Eine dergleichen Siebenschühige zu Drey Schuh breit " Vier Gulden Sieben u. Zwanzig Kreutzer.

26.) Eine *detto* von Sechs Schuh lang

und zwey Schuh Drey Zoll breit
" Drey Gulden Neun u. Vierzig Kreuzer.

27.) Eine *ditto* von Fünf Schuh lang und Zwey Schuh breit " Drey Gulden Zwey und Zwanzig Kreutzer.

28.) Eine *detto* von Vier Schuh lang und Einen Schuh Zehen Zoll breit
" " Ein Gulden und Vierzehen Kreutzer.

29.) Eine von Vierthalb Schuh lang und Achtzehen bis Zwanzig Zoll breit
" " " Ein Gulden und Zwey Kreutzer.

30.) Eine von Drey Schuh lang und Achtzehn bis Zwanzig Zoll breit
" " " " Fünfzig Kreutzer.

Sodann

Todten-Baaren mit dreyeckigten Deckeln.

31.) Vor eine Baar mit einem dreyeckigten Deckel über Fünf bis auf Sieben Schuh lang, schwartz angestrichen
" " Ein Gulden Vier u. Dreyßig Kreutzer.

32.) Eine *detto* von Fünf Schuh lang
" " Ein Gulden und Vier Kreutzer.

33.) Eine *detto* von Drey bis Vier Schuh lang " " Sechs und Dreyßig Kreutzer.

Und endlich

Todten-Baaren mit ebenen Deckeln.

34.) Eine Baar mit einem ebenen Deckel, von Sechs bis Sieben Schuh lang, schwartz ange-

angestrichen ⸗ Ein Gulden u. Zwölff Kreutzer.

35.) Ein dergleichen von Vier bis Fünf Schuh lang ⸗ Fünff u. Vierzig Kreutzer.

Und

36.) Die Kleinste ⸗ Dreyßig Kreutzer.

Drittens

Die Todten-Gräber betreffend.

Tax derer Gräber.

So beharren Wir zwar Unsere vorhin geäusserte gnädigste *Resolution* dahin, daß dieselbe sich aller und jeder, ausser ihrem *fixi*rten Lohn, ehedessen angemaßter Neben-Forderungen ein vor allemal gäntzlich bemüßigen, und ihnen weder mehr noch weniger als

(*a.*) Vor eines alten Menschen Grab, wann es ein Neubruch, so vorhin noch niemalen gegraben worden, zu Sieben Schuh tieff ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Zwey Gulden.

(*b.*) Vor ein Grab, wann zuvor schon allda gegraben gewesen, ⸗ Ein Gulden Sechs und Dreyßig Kreutzer.

(*c.*) Vor ein Grab eines Kindes zu Acht bis Zehen Jahren ⸗ Acht u. Vierzig Kreutzer.

(*d.*) Vor ein Grab eines Kindes von Zehen

hen bis Dreyzehen Jahren
" " Ein Gulden und Vier Kreutzer.

(e.) Von geringern aber um deßwillen, weilen sie die Kinds-Leichen gemeiniglich von der Gutschen an durch den Kirchhof bis zum Grab tragen " " Dreyßig Kreutzer. bezahlt werden sollen;

Einschlagung derer Todten und Einlegung in die Baaren.

Da Wir aber die Einschlagung derer Todten und deren Einlegung in die Baar als eine Sache, da sich ein jeder nach seinen Umständen zu richten und an vertraute Personen zu halten pflegt, eines jeden Willkühr überlassen haben wollen, so sollen dem Todten-Gräber, wann er von dem Trauer-Haus zu Einlegung eines Todten in die Baar, und zu dessen Tragung auf die Gassen besonders beruffen wird, annoch
" " " " Zwanzig Kreutzer.
bezahlt werden.

Tax derer gewölbten Gräber in Kirchen und Creutzgang.

So viel aber die gewölbte Gräber in denen Kirchen und dem Hospithal-Creutzgang betrifft, so wollen Wir hiermit, nach wiederhohlter *Modification* derer dahin zu begraben vorhin erlaubter Personen, gnädigst verordnet haben, daß

1.) Vor ein grosses gewölbtes Grab an den Maurer " Ein und Dreyßig Gulden, Vier und Vierzig Kreutzer.

An

An den Todten-Gräber = Neun Gulden
Dreyßig Kreutzer.

2.) Vor ein mittelmäßiges dem Maurer
Drey und Zwanzig Gulden
Fünff und Dreyßig Kreutzer.

3.) Und von einem kleinen
Sechzehen Gulden Zwey und
Vierzig Kreutzer.

Dem Todten-Gräber aber, welcher nur zweyerley *Sort*en Gräber macht,
= = Fünff Gulden Dreyßig Kreutzer.

Sodann dem Maurer Winters-Zeit, wann es gefrohren, bey jeder Gattung Gräber vor Holtz zu Anmachung des Speises und Wärmung der Bachen-Stein noch weiters
= = = = = Ein Gulden
bezahlt werden solle.

Vierdtens
Die Führer, Träger, Vorgänger, Stuhl-Träger, Trägerinnen u. Führerinnen belangend.

Wollen Wir es in Ansehung derer Träger von der Fürstlichen Cantzley, bey der unterm 12. *Januarii h. a.* gemachten Abänderung gelassen wissen, nach welcher denen *Cancellisten*, welche zum Leichen-Tragen bestellet werden

Tax derer Träger.

werden = = Ein Gulden Dreyßig Kreutzer.

Denen übrigen Leichen-Trägern von der Stadt aber ohne einigen Unterschied = = = = = Ein Gulden.

Bey gemeinen Leuthen = Dreyßig Kreutzer.

Und bey gar Armen = Fünfzehen Kreutzer.

Denen Schuhlknaben, welche Kinder hinaus tragen = Vier und Zwanzig Kreutzer.

Desgleichen einer Weibs-Persohn, die ein Kind auf dem Kopf hinaus trägt, und zwar bey Vermöglichen = Fünf u. Vierzig Kreutzer.

Bey Armen aber nur = Vier u. Zwanzig Kreutzer.

bezahlt werden sollen.

Tax derer Vorgänger. Denen Vorgängern, sie seyen gleich von der Cantzley, oder von Hof, oder von der Stadt, wie dann in Fällen, da die Verstorbene von Fürstlicher Cantzley *dependi*ren, es seyen hernach Adeliche oder Unadeliche Persohnen, alsdann die Bestell und Führung derer Leichen jedesmalen denen Cantzley-Dienern überlassen, in Fällen aber, wo der Verstorbene in Hof-Diensten gestanden, jenes von denen Hof-*Fouriers* verrichtet werden solle, bey Beerdigung einer alten Person weiter nicht als = Ein Gulden.

Und

Und bey einer Kinds-Leiche
Fünf und Vierzig Kreutzer.
bezahlt werden.

Auch diesen wie denen Trägern noch ferner, wie bishero Citronen abzureichen erlaubt seyn, die Anforderung und Abgabe eines Trincks samt Käß und Brodt aber durchgängig abgestellt bleiben solle.

Das Führen derer Leydtragenden bey denen Leichen-*Conduct*en durch Manns-Personen, bleibt wie bishero, noch ferner gäntzlich abgestellt, und sollen sich die Weiber, welche als Führerinnen bestellt und gebraucht werden, begnügen mit
" " " " Zwanzig Kreutzer. Tax derer Führerinnen.

Auch wiederhohlen Wir hiermit nochmahlen alles Ernstes Unsere hievorige Verordnungen, daß nehmlich in denen beeden ersteren Classen bey der Weiber-Klage mehr nicht als Zehen, in der Dritten nur Acht, in der Vierten Claß Sechs Personen geführt, in denen übrigen Classen aber das Führen gäntzlich abgestellt, und dieserhalb unter irgend einem Vorwand durchaus nicht *dispensirt* werden solle.

Und endlich solle denen Stuhlträgern vor diese ihre Bemühung noch ferner
" " Vier und Zwanzig Kreutzer.
zur Belohnung gegeben werden. Tax derer Stuhlträger.

Fünfftens
Die Leichen-Bitter u. Bitterinnen betreffend.

Deren Tax.

Verordnen Wir hiermit gnädigst, daß, wann es der *Magistrat* über kurtz oder lang für nöthig oder räthlich erachten wird, besondere Manns-Personen zu erwählen, welche allenfalls so wohl zu Hochzeit- als Leichen-Bittern bestellt werden könten, denenselben sodann, so lange sie mit der Leiche zu thun haben, weiter nichts als täglich vor alles und alles Ein Gulden gegeben werden solle.

Denen Leichen-Bitterinnen aber solle hiermit des Tages vor alles und alles " " " Fünff und Vierzig Kreutzer zu Lohn *fixi*rt, nicht weniger denenselben, da sie mit Austragung derer Leichen-Kosten bey vornehmen Leichen noch einen gantzen Tag, bey gemeinen aber einen halben Tag zubringen müssen, nach *Proportion* ihres Geschäffts ein gantzer oder ein halber Tag-Lohn *passi*rt, dabey aber dieselben nochmalen ernstlich erinnert werden, daß sie sich damit begnügen, und bey sonst zu gewarten habender scharfen Ahndung wider die Gebühr keine weitere Forderungen vor Essen und Trincken, wie bishero, machen, noch sich von denen austragenden Leichen-Kosten

etwas

etwas zueignen, noch unter dem Titul eines Trinckgeldts fordern oder nehmen sollen.

Sechtens
Den Läuter-Lohn anlangend.

So sehen Wir nicht ab, aus was Ursache denen Mößnern, wann bey einer Leiche gar nicht geläutet worden, bishero gleichwohlen ein Läuter-Lohn bezahlt werden müssen, und wollen dahero nochmahlen dieserley Geld-Erpressungen hiermit gäntzlich verbotten haben, lassen es auch, so viel das Geläut im Stifft mit der Gulden Glocke, bey Tags-Leichen betrifft, bey dem bisherigen Tax von " Zwey Gulden und Dreyßig Kreutzer. Tax der Glocken im Stifft.

Und bey einer gemeinen Leiche, da nur mit denen übrigen im Stifft vorhandenen Glocken geläutet wird " Ein Gulden und Zwölff Kreutzer.

noch ferner bewenden;

Wie dann auch von dem Hospithals und St. Leonhardts Kirchen-Geläut bey einer alten Leiche weiter nicht als " " Sechs und Dreyßig Kreutzer. Tax der Hospithals und St. Leonhardts Kirchen-Glocken

Und bey einer Kinds-Leiche " " " " Dreyßig Kreutzer.

bezahlt werden sollen.

Siebendens
Den Singer-Lohn betreffend.

Ordnung des Gesangs in Ansehung der Classen-Præceptorum und Knaben.

So wollen Wir hiermit zuforderist vest gesetzet haben, daß künfftighin allein denenjenigen Personen, welche sich in denen drey erstern Classen befinden, hinaus singen zu lassen erlaubt seyn, solchen falls auch denen in der Ersten Classe Sechs *Præceptores* und Vierzig Knaben, denen in der zweyten Classe Vier bis Fünff *Præceptores* und Dreyßig Knaben, denen in der dritten Classe aber Vier *Præceptores* und Vier und Zwanzig Knaben zum Gesang zu bestellen gestattet seyn; wer aber in diesen dreyen Classen mehrere *Præceptores* oder Knaben, als ihme diese Ordnung erlaubt, zum Hinaussingen gebrauchen wollte, den vor Jahren eingeführten und grösten theils Unserm Fürstlichen *Gymnasio* zu guten kommenden *Dispensations-Tax* und zwar auf jeden *Præceptorem* Einen Gulden und auf jeden Knaben Fünfzehen Kreutzer, und wer aus denen drey übrigen Classen, denen das Hinaussingen verbotten ist, die nöthige *Dispensation* suchen und erhalten wird, ebenfalls *pro Taxa* überhaupt Sechs Gulden erlegen, übrigens aber *ratione* des Singer-Lohns selbsten

Dispensations-Tax.

Singer-Lohn.

Denen *Præceptoribus*, weilen sie nicht nur

vor

vor der Baar bis zum Grab, sondern auch in der Kirche singen und dem Gottesdienst abwarten, somit einen halben Tag versäumen müssen : Einen Gulden u. Dreyßig Kreutzer bis Zwey Gulden.

jedem Schuhlknaben hingegen weiter nicht, dann höchstens Vier Kreutzer bezahlt, auch denen teutschen Schuhl-Meistern, ob sie gleich nicht bey der Leiche singen, das herkommliche *Accidens* noch ferner mit

" " " " Zwanzig Kreutzer

abgestattet werden solle.

Achtens
Von denen Nächtlichen Leichen-Begängnüssen insonderheit.

Lassen Wir es zwar *ratione Taxæ* bey vorbemerckter Vorschrifft, in Ansehung der Leichen- und Baar-Tücher sowohl als der Baaren und Todten-Gräber: Da aber bey denen Nacht-Leichen Begängnüssen zwar eine und andere Leichen von Haus aus bis zum Grab getragen, andere und mehrere aber auf einem Wagen bis zum Kirchhof geführt, und nur von dar an bis zum Grab getragen werden, so will auch diß Orths die Billigkeit erheischen, denen Trägern nach Befinden ihrer Bemühung den Lohn zu *reguli-* Träger-Lohn
ren, welchem nach Wir in Ansehung dieses

Unterschieds gnädigst wollen, daß denenjenigen Trägern, welche bey der Nacht die Leichen von Haus aus bis zum Grab tragen, neben denen Citronen, ohne Unterschied, sie seyen Cantzley- Hof- oder Stadt-Verwandte : : Zwey Gulden.

Denen aber so die Leiche nur vom Wagen bis an das Grab tragen, und zwar denen *Cancelliſten* : Ein Gulden u. Dreyßig Kreutzer.

Denen von der Stadt aber weiter nicht als : : : : Ein Gulden.

zu Lohn gereicht, sodann

Fuhr-Lohn. Vor den Trauer-Wagen : Ein Gulden.

Dem Gutscher, die Leuthe zur Leichen-Begängnüß abzuhohlen und wiederum heim zu liefern : : : Ein Gulden.

Vorgänger. Einem Vorgänger : Ein Gulden Dreyßig Kreutzer.

Laternen-Träger. Einem Stock-Laternen-Träger : : : : Dreyßig Kreutzer.

Demjenigen aber, welcher die *Inſpection* über die Laternen hat, und die *Rangi*rung des Leichen-*Conducts* zugleich mit besorgt, weilen er auch mit unter denen Laternen-Trägern befindlich : Dreyßig Sechs Kreutzer.

Und

Und dem Bettel-Vogt, wann er anderst auch Dienste thut = Zehen Kreutzer.

Bey gemeinen alten Leichen aber einem Träger vor alles und alles
= = = = Dreyßig Kreutzer.

Dem Bettel-Vogt = Fünff Kreutzer.

Sodannn bey Kinds-Leichen, einem Laternen-Träger = Vier und Zwanzig Kreutzer.

Dem Laternen-*Inspectori*
= = = = Dreyßig Kreutzer.

Und dem Bettel-Vogt = Fünf Kreutzer bezahlt werden solle.

Was aber das nächtliche Geläuth betrifft, so wollen Wir hiermit vor den Gebrauch der sogenannten Gulden-Glocke im Stifft *indistincte* einen *Tax* von Fünff Gulden vestgesetzt haben, welchen ein jeder, der solches Geläuthe veranstaltet, bezahlen solle. Läuter-Lohn.

Vor das Geläut in denen beeden äussern Kirchen aber solle wie bey denen Tags-Leichen bezahlt werden = Sechs u. Dreyßig Kreutzer.

Und bey Kinds-Leichen nur
= = = = Dreyßig Kreutzer.

Und da nunmehro auf dem Hospithal-Kirchenthurn zwey Glocken befindlich seynd, so

so wollen Wir zwar gnädigst geschehen lassen, daß bey der Beerdigung adelicher Kinder beede Glocken geläutet werden mögen; Da Wir aber bishero wahrgenommen haben, daß bey adelichen Leichen, wann der *Conduct* wieder zurück gehet, die Glocken aufs neue wieder angezogen worden, so wollen Wir diese an und vor sich *contra naturam rei impingi*rende Neuerung gäntzlich abgestellet, auch sämtlichen Mößnern der äußern Kirchen nochmahlen bey einer kleinen Frevel Straffe *injungi*rt wissen, daß sie bey denen Nacht-Leichen länger nicht als eine Viertel Stunde läuten sollen.

Gebrauch der Fackeln.

Desgleichen wiederholen Wir Unsere hievorige Verordnungen in Ansehung des Gebrauchs derer Fackeln bey denen Nacht-Leichen dergestalten, daß solche niemanden als denen von Adel, und die in der Ersten Classe befindlich seynd, erlaubt, an deren statt aber die dem armen Kasten zu gutem eingeführte Stock-Laternen noch ferner beybehalten werden sollen, vor deren jede *inclusive* des Liechts dem armen Kasten zu bezahlen = = Zehen Kreutzer.

Stock-Laternen.

Deren Anzahl.

Und da es bey *Determini*rung der Anzahl Stock-Laternen hauptsächlich darauf ankommt, wie viel Gutschen einer jeden Classe erlaubt seyn sollen, so verordnen Wir fernerweit gnädigst, daß die In

In der 2ten Classe.

In der zweyten Classe ausser dem Leich-Wagen weiter nicht dann drey Gutschen, auch zum Trauer-Wagen Sechs zu jeder Gutsche aber Vier, mithin überhaupt Acht-zehen Stock-Laternen.

In der 3ten Classe.

Die in der dritten Classe ausser dem Trauer-Wagen nur zwey Gutschen mithin über-haupt Vierzehen.

In der 4ten Classe.

In der Vierdten Classe ausser dem Trauer-Wagen nur eine Gutsche und überhaupt Zehen Stock-Laternen.

In der 5ten und 6ten Classe.

Die in denen beeden letztern Classen aber zwar auch die Erlaubnuß zu einer Gutsche haben, sich aber zu Erspahrung derer Kosten nur gemeiner Hand-Laternen bedienen, oder da sie auch Stock-Laternen gebrauchen wollten, überhaupt mehr nicht dann Sechs Stück dergleichen zu führen sich unterstehen.

Dispensations-Tax.

Denenjenigen aber, so entweder mehrere Gutschen oder mehrere Stock-Laternen, als ihnen den Classen nach erlaubt worden, gebrauchen werden, sogleich vor jede Gut-sche = Ein Gulden und Dreyßig Kreutzer,

Und in *Conformitæt* der den 3ten *Februarii* 1733. *ratione* der Fackeln erlassenen gnädigsten *special Resolution* je und allwe-gen vor Vier Stock-Laternen ein halber Gold-Gulden, vor Sechs Stock-Laternen

ein gantzer Gold-Gulden, und vor Acht dergleichen Laternen Zwey Gold-Gulden *pro taxa* angesetzet und ohnnachläßig eingezogen werden sollen.

Vom Trauer-Blasen.

So solle auch das Trauer-Melodeyen-Blasen vom Stiffts-Kirchen-Thurn wie bey Tag also auch und sonderheitlich bey Nacht alleinig denen drey ersteren Classen erlaubt seyn, denen in den übrigen Classen *specificirten* Innwohnern aber auch nicht einmal gegen Erlegung eines *Dispensations-Taxes* gestattet, dem Zinckenisten aber mehr nicht bezahlt, auch von ihme weiter nicht gefordert werden, als vor das Trauer-Blasen vor der Beerdigung täglich

= = = = = Ein Gulden.

Und vor das Trauer-Blasen während der nächtlichen Beerdigung, jedoch ohne weitere Abgabe derer bishero ohnbefugter Dingen geforderter Liechter = Zwey Gulden.

Parentationes Leichen-Musique und Gesang in der Kirchen.

Betreffend auch die bey nächtlichen Leichen-Begängnüssen abzuhalten gewohnliche Trauer-Reden, *Musiquen* und Gesang, so lassen Wir zwar, jedoch auch nur bey denen Adelichen und übrigen Personen aus der Ersten Classe gnädigst geschehen, bey Sterb-Fällen von der Ersten Abtheilung, Trauer-Reden, *Musique* und Gesang in der Kirche anzustellen, ausser dem solle auch dieser

Classe

Classe weiter nichts als die *Parentation* und Gesang mithin keine *Musique*, auch vor verstorbene Kinder oder andere ohnerwachsene Personen weder eines noch das andere erlaubt seyn: Wie wir dann auch, so viel die zu dem Kirchen-Gesang bey denen nächtlichen Leichen-Begängnüssen zu bestellende *Præceptores* und Schuhlknaben betrifft, gnädigst hiermit verordnen, daß bey Trauer-Fällen von der Ersten Abtheilung mehr nicht als höchstens Vier *Præceptores*, denjenigen, welcher zugleich *musicirt*, mit eingerechnet, und Sechzig Knaben, bey andern Sterb-Fällen hingegen nur Zwey *Præceptores* nebst Vierzig Knaben gestattet, auch denenselben die oben schon berührte Gebühren abgereicht und bezahlt werden sollen, und zwar mit dieser weitern Erläuterung, daß, gleichwie überhaupt das Absehen bey dieser Verordnung nur auf die Abstellung der bishero *exercirten* Uebermaaß gerichtet ist, also auch niemand an diese vorgeschriebene Zahl anderst, als daß er solche nicht überschreite, gebunden seyn, mithin einem jeden seine Trauer und Leiche sowohl hier in diesem *Puncten*, als auch sonsten durchgängig auf eine geringere Art anzustellen frey stehen solle.

Austheilung derer Trauer-Flöre.

So ist bishero eben auch bey denen nächtlichen Leichen-Begängnüssen, zu gröster

Beschwehrde des Trauer-Hauses, einer der grösten Mißbräuche gewesen, daß fast bey allen Beerdigungen derer von Adel und anderer *Honoratiorum*, nicht allein vor die Träger, Beyträger und Vorgänger, sondern auch vor diejenige Personen, welche den Verstorbenen mit zur Grabstätte begleiten, desgleichen sogar die Gutscher, Todtengräber, Mößner, Seel-Vater und dergleichen, Trauer-Flöre gefordert und abgereichet worden: Wir befehlen demnach, daß solches fürterhin nur allein bey Adelichen und anderer in die erste Classe gehöriger Personen Leichen-Begängnüssen, und zwar bey denen Erstern, wann Mann, Frau, oder andere erwachsene Personen, bey denen letztern hingegen nur, wann Mann oder Frau verstorben, statt finden, jedoch auch in diesen Fällen niemanden, als denen Trägern, Beyträgern und Vorgängern, dergleichen Flöre abgegeben werden, bey allen übrigen Fällen und Classen aber solches vollkommen abgestellt seyn solle.

Exactiones derer Mößner u. Schul-Meister.

Und obwohlen bey denen bisherigen Nacht-Leichen die Mößner und Schuhl-Meister theils Liechter *in natura*, theils aber ein besonders und schon in ältern Verordnungen abgestelltes Abtrag-Geld sich selbst eigenmächtig zugeeignet haben, so wollen Wir doch auch diese ohnerlaubte *Exaction*

füraus gäntzlich wiederhohlter verbotten haben, und solle weder denen Mößnern, noch denen Schuhl-Meistern, unter irgend einem *Titulo* etwas weiters, als ihnen vorgemeldter massen ausgeworffen worden, bezahlt oder abgegeben werden.

Neundtens
Das Opffer betreffend.

So zeiget sich bey denen Tag-Leichen-Begängnüssen die Kaltsinnigkeit derer Vermöglichen gegen die Armuth in dem gar geringen Gefäll ohnehin in reicher Maaß und Uberfluß, bey denen nächtlichen Leichen-*Conducten* aber scheinet das Gutthaten-Angedencken bey denen meisten bey nahe gäntzlich erloschen zu seyn, da theils Personen weder ihrem Stand noch Vermögen nach ein Allmosen reichen, sondern entweder gar zu wenig oder auch gar nichts geben, und sich bloß darauf bewerffen, daß von dieser Ausgabe in der vorigen Trauer- und Leichen-Tax-Ordnung nichts enthalten seye: Wir sehen Uns dahero veranlasset, nicht nur Unser höchstes Mißfallen über dergleichen ohnanständiges Betragen gegen den Nothleydenden Neben-Menschen hiermit zu äussern, sondern wollen auch zugleich denen Leich-Sägerinnen besonders eingeschärfft wissen, daß sie diejenige Personen, welche

ihre Leichen besonders zur Nachtzeit beerdigen lassen, wann zumalen kein Gottesdienst gehalten wird, bey Auszahlung derer Leich-Kosten nachdrücklich anerinnern sollen, zum armen Kasten, vor das abgehende Opfer, ein ergiebigeres, als bishero nicht beschehen, auszuwerffen und zu bezahlen. Endlich und

Zehendens

Die übrige *Extraordinari Depensen* betreffend.

Vor die Einwicklung der Leichname.

Erachten Wir der Billigkeit gemäß, daß zuforderst auch diejenige, welche sich, auf des Trauer-Hauses Verlangen, mit Einwickelung derer Todten-Leichnahme, als einer an und vor sich eckelhafften Arbeit beschäfftigen, auch ihren billigen Lohn erhalten, zu dem Ende wollen Wir gnädigst, daß, jedoch unter Beobachtung dessen, was dißfalls oben schon bey denen Todten-Gräbern verordnet worden, einer solchen Person, welche die Todten-Leichname einwickelt, oder einschlägt, = = = Ein Gulden bezahlt, der Schreiner aber, welcher bey überlieferung der Baar zur Einlegung des Todten auch mit Hand anlegen muß, ohne einig weiteres Trinckgeld deshalb zu fordern, sich mit dem ihme ausgeworffenen hinlänglichen Verdienst und Lohn begnügen lassen solle. Nächst

Nächst deme kommt auch die, nach obig gegebener Vorschrifft, bey denen Leichen-Begängnüssen aufzuführende *Instrumental*-Trauer-*Musique* vorzüglich in *Consideration*, wobey Wir das in der alten Trauer-Ordnung gemachte *Regulativ* gnädigst beharren, nach welchem eine jede Trauer-*Musique*, sie mag bey Tag oder bey Nacht aufgeführt werden, *inclusive* des Organisten mit " " Zehen Gulden bezahlt werden solle. Tax der Trauer-Musique.

Da aber gleichwohlen auch der Organist, wann bey denen Tags-Leichen keine *Instrumental*-Trauer-*Musique* aufgeführt wird, gantz allein mit Schlagung der Orgel bemühet ist, so solle ihme dißfalls vor seine alleinige Bemühung " Ein Gulden, und dem *Calicant*en in beederley Fällen " " Vier und Zwanzig Kreutzer bezahlt werden. Des Organisten und Calicanten.

Neben diesem haben Wir nicht weniger in gnädigste Erwegung gezogen, welchergestalten die Trauer-Häuser bishero in Ansehung des jedesmahligen Abbruchs derer vor dem Altar in der Hospithal-Kirchen befindlichen Zwölff Weiber-Stühle in ziemliche Kosten gesencket worden, und auf Kosten des armen Castens mit ersagten Weiber-Stühlen eine solche Abänderung treffen lassen, daß selbige nunmehro mit leichter Mühe, zu aller Zeit und Gelegenheit, Stuhl Wegräumung derer Weiber-Stühle vor dem Altar in der Hospital-Kirche.

vor

vor Stuhl hinweg getragen und wieder hingeruckt werden können: Damit nun der arme Casten sowohl nach und nach um seine desfalls gehabte Auslage wieder *indemnisirt*, als auch zu künfftiger Unterhaltung dieser Kirchen-Stühle einen Beytrag genieſſe, haben Wir gnädigst hiermit *regulirt*, daß vor die Wegräumung solcher Stühle in Zukunfft, statt bisheriger 6. 7. 8. und mehrerer Gulden, nur - Drey Gulden bezahlt, und davon dem armen Casten Zwey Gulden Fünfzehen Kreutzer, statt Zinses zukommen, der Schreiner aber vor seine Arbeit sich mit denen übrigen Fünff und Vierzig Kreutzern begnügen lassen solle.

Cräntzlen- u. Citronenschicken auch Trauer-Kleidung der Domestiquen.

Obwohlen auch in der letztern Trauer- und Leichen-Tax-Ordnung das Cräntzlen- und Citronenschicken gäntzlich abgestellt, ingleichem die Trauer-Kleider derer Dienstbotten und *Domestiquen* bey höchster Ungnade, und zwar auch bey grossen Trauer-Fällen, weß Standes, *Qualitæt* und Würden selbige immer seyn möchten, verbotten worden, so hat doch die tägliche Erfahrung bisher gelehret, daß fast jedermann diesem zum Besten der Unterthanen so wohl gemeynt abgesehenem Gesetz ohne Scheu *contravenirt* habe: Wir sehen uns dahero so wohl zu Erhaltung des unterthänigsten *Respects*, welchen Uns Unsere samtliche Unterthanen allhier und auf dem Lande in

gehor-

gehorsamster Nachgelebung Unserer gnädigsten Befehle zu leisten schuldig seynd, als auch aus wahrer Landes-Väterlichen Sorgfalt vor die Wohlfahrt so vieler dabey in ohnersetzlichen Schaden sich gestürtzt sehender Personen, und da die meiste gleichsam gezwungen und gedrungen, wann sie anderst ihr Gesind behalten, und nicht vor filtzig ausgeschrieen werden wollen, zu Nachahmung derer bösen *Exempel* verleitet worden, höchstens gemäßigt, unter Wiederholung Unserer oben bereits in Ansehung der Trauer-Abgabe vor die *Domestiquen* und Gesind gemachten Verordnung, hiermit noch ferners so gnädigst als ernstlichst zu befehlen, daß diese Unsere wiederholte Willens-Meynung aufs neue sowohl bey Hof, als der Fürstlichen Cantzley, auch gesamter hiesigen Burgerschafft *publicirt*, zu dem Ende drey Sonntage nach einander ab denen Cantzeln *promulgirt*, sofort alle und jede *Excedenten* in eine Strafe von Zehen Gulden, (wovon ein Drittheil dem *Fisco*, ein Drittheil dem armen Kasten, und ein Drittheil dem *Delatori* zugehen solle,) nebst der *Confiscation* derer *incompetenter* abgegebenen Trauer-Kleider, *condemnirt*, und diese Strafe ohnnachläßig eingezogen, denenjenigen aber, welche sich unterfangen würden, ein Creutz, Cräntzlen oder Strauß vor Todte zu machen, ebenmäßig Zehen

Gulden Straf, (die auf gleiche Art zu vertheilen) *andictirt* und *exequirt*, anbey denen Leich-Sägerinnen auf ihre Pflichten gegeben werden solle, daß sie auf diese schädliche Gattung der Unordnung besonders sorgfältige Acht haben, und die *Transgressores* alsgleich bey dem Stadt-Vogt-Amt anbringen, welches sofort dabey sein Amt thun, oder, so es Personen beträffe, die nicht unter dem *foro communi* stehen, die Sache zu Unserer Fürstlichen Cantzley einberichten, denen *Delatoribus* aber, daß man ihre Namen verschweigen werde, Amtlich versichern solle.

Bezahlung derer Leichen-Kosten.

Da Wir auch bishero wahrzunehmen gehabt haben, daß zerschiedene Trauer-Häuser zwar nach der gemachten Verordnung den Tax-mäßigen Leichen-Kosten durch die Leich-Sägerinnen austragen-dargegen aber *in fraudem legis* denen Trägern und andern mit der Leiche bemühet geweßten Personen, durch ihre *Domestiquen* oder andere Leuthe noch mehrers Geld *indebite* zutragen lassen, und dadurch auch andere zu einer falschen Ehrsucht und strafbaren Nachahmung verleitet haben, Wir aber auch denenjenigen, welche freywillig ein mehrers geben wollen, solches ein vor allemal nicht zu gestatten wissen, so wiederhohlen Wir nicht nur das vorhin hierunter ergangene Verbott hiermit dahin, daß die Leichen-Sägerin-

gerinnen die Trauer-Kosten anderst nicht als petschiert von denen Trauer-Häusern annehmen, und solche sofort dem armen Casten-Pfleger zur Eröffnung zustellen sollen, welcher dann, wann darunter ein mehrers, als in dem Tax enthalten, vor die bemühet geweßte Personen, erfunden würde, das *surplus* dem armen Casten zuscheiden, und vor denselben urkundlich verrechnen solle, sondern Wir verordnen auch fernerweit gnädigst, daß, wann ein oder anders Trauer-Haus sich beygehen lassen würde, durch *Domestiquen* oder sonst andere Leuthe, als durch die Leich-Sägerin, auf ein oder andere *Rubrique* der Leichen-Kosten ein mehrers, als erlaubt ist, zu verwenden, das *Duplum* des darauf gesetzten Taxes zur Casten-Pfleg *loco pœnæ* ohnnachläßig eingezogen werden solle.

General-Execution dieser Verordnung.

Und damit ob dieser so nöthig als nutzlichen Verordnung künfftighin mehr als bishero nicht geschehen, gehalten werden möge; So haben Wir solche nicht nur in offentlichen Druck bringen, auch bey Unserm Fürstlichen Hof-Lager so wohl, als in denen *Collegiis* und Balleyen Unserer Fürstlichen Cantzley, desgleichen in der hiesigen Residenz-Stadt *publici*ren, und dabey jedermann alles Ernstes anzeigen lassen, daß die *Contravenien*ten von Uns nicht nur mit ungnädigen Augen angesehen, sondern auch befindenden Umständen nach empfindlich gestrafft wer-

den sollen, sondern lassen auch selbige denen gesamten *Magistraten* Unsers Hertzogthums zu schleunigster *Publication* und sträcklichen Nachgelebung hiermit in Gnaden zugehen.

Besonders in der hiesigen Residenz.

Da aber ins besondere die Nothdurfft erfordern will, daß die in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt allhier in Ansehung des Traurens eingeschlichene Mißbräuche gäntzlich gehoben, und dieser Unserer durchgängigen Verordnung desto sträcklicher nachgelebet werde; So haben Wir Unserm Regierungs-Rath und Stadt-Vogten Emanuel Riegern *vi Commissionis* ein vor allemal gnädigst aufgegeben, bey allen sich ergebenden Trauer-Fällen auf die genaueste Befolgung gegenwärtiger Ordnung ein sorgfältig und wachsames Auge zu haben, und gegen alle darwider handlende Personen, *absque ullo respectu* des allhier so mannigfaltigen und getheilten *Fori*, mit ernstlicher und *reeller* Ahndung vorzugehen, auch allenfalls andere die Befolgung dieser Verordnung besorgende Personen sich selbsten zu *substituiren*. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stutgart, den Zwanzigsten *Februarii Anno* 1751.

Ex speciali Resolutione.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn840809522/phys_0075
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn840809522/phys_0076
DFG

§. 35.

Zu End Januarii wird durch die allhiesige Zeitungen und Wochen-Blatt alljährlich bekannt gemacht werden: 1. Wie viele Wittwen oder Wayſen etwas aus dieſer Caſſa bekommen ſollen? und 2. wie viel? Offentliche Bekanntmachung des Auszutheilenden.

§. 36.

Die Abholung des Geldes geſchiehet ſodann allhier in Stuttart bey dem Caßierer von Anfang des Februarii an bis längens zu End des Martii. Abholung des Geldes, und Quittirung dafür

Die Wittwen quittiren ſelbſt; vor die Wayſen hingegen ihre Anwälde, welche ſich zu ſolchem Ende das erſtemal durch ein ...hes Atteſtat zu legitimiren haben.

§. 37.

...er ſeine Portion nicht vor Ende des Monaths Martii ...t, muß hernach, weil die Rechnung zu Ende dieſes ...ſchloſſen wird, es bis auf das nächſt-folgende Jahr ...en, da er altes und neues zumal erheben kan. Moroſe Ablangere.

§. 38.

Hoch-Fürſtliche Durchlaucht haben gnädigſt verallezeit ein Fürſtlicher Regierungs-Rath, von jeder ...ner ein Expeditions-Rath und ein Landſchafftliches ...e Ober-Aufſicht über dieſes Werck haben ſollen. ...elbigen führen die Mit-Aufſicht zwey in Stuttgart ...itglidere angeſehenen Standes, welche jeden Jah...n der geſamten Fürſtl. Deputation auf das nächſt...r erwählet werden. Fürſtliche Deputation zur Ober-Aufſicht des Wercks.

§. 39.

...ſammte Deputation beſtellet auch, gegen leiſtende ...aution und nach vorheriger unterthänigſten Anzeige, ...r, und nimmt ſelbigen in Pflichten. Caßierer.

§. 40.

...Martii jeden Jahres wird die Rechnung geſchloſ...noch vor Ablauff des Monaths Aprilis geſtellt, und ...die von der geſammten Deputation darzu auserſe- Rechnungs-Stellung und Prob.